

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
am 20. November 2015

Anwesend: Bürgermeister Schiek und 17 (von 18) Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt: GR Donnerbauer

**Außerdem
anwesend:** OAR Baier, AR Schmidt, GI Zeh, GI Sittner, Herr Krauß, Herrn Dipl.
Ing. Spitznagel Spitznagel vom Ingenieurbüro Walter + Partner zu § 2,
Leiterin der Kurt-von-Marval Gemeinschaftsschule, Frau Andrikopou-
los-Feucht zu §§ 3 + 4 und 6 Zuhörer

Schriftführer: AR Müller

Beginn / Ende: 19.00 / 22.00 Uhr

§ 6 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim

Dem Gemeinderat liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche
Sitzungsvorlage 117/2015 vor.

AR Schmidt erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage und informiert über die
Vorberatung und Beschlussempfehlung im Verwaltungsausschuss.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden Verständnisfragen gestellt und vom Vor-
sitzenden bzw. vom Kämmerer beantwortet.

Nach Abschluss der Beratung ergeht hinsichtlich des Betrages für „Standardhunde“
mit 12 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen folgender

B e s c h l u s s:

In der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Nordheim wird unter §5 Absatz 1 der Steuersatz je Hund auf 102 Euro
festgelegt.

Hinsichtlich der Hundesteuer für Kampfhunde ergeht mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen folgender

B e s c h l u s s :

In der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim wird unter §5 Absatz 1 der Steuersatz je Kampfhund auf 400 Euro festgelegt.

Hinsichtlich § 5 Absatz 3 (Definition der Kampfhunde) ergeht folgender einstimmiger

B e s c h l u s s :

In der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim wird unter §5 Absatz 3 die Liste der Kampfhunde entsprechend der Sitzungsvorlage Nr. 2 festgelegt.

Somit ist die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim wie folgt beschlossen:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 27. Oktober 2006:

§1

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 400,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 800,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
 - Bullterrier
 - Pitbullterrier
 - American Staffordshire Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden werden im Einzelfall als Kampfhund eingestuft, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vorliegen:

- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastino Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
